

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) i. V. m. § 18 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KS) vom 07.08.2017 folgende

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS-KS)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 - Gebührenerhebung | 2 |
| § 2 - Gebührentatbestand..... | 2 |
| § 3 - Gebührensschuldner..... | 3 |
| § 4 - Benutzungsgebühren | 3 |
| § 5 - Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern | 4 |
| § 6 - Gebührenermäßigung bei Vorschulkindern | 5 |
| § 7 - Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII..... | 5 |
| § 8 - Verpflegungsgebühren | 5 |
| § 9 - Spiel- und Materialgebühren | 6 |
| § 10 - Fälligkeit..... | 6 |
| § 11 - Auskunftspflichten | 7 |
| § 12 - Personenbezogene Bezeichnungen..... | 7 |
| § 13 - In-Kraft-Treten | 7 |

§ 1 - Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Fladungen (Träger) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Fladungen (Kindertageseinrichtung) Benutzungsgebühren (§§ 4, 5, 6 und 7).

(2) Zusätzlich werden für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Verpflegungsgebühren (§ 8) und für sonstige anfallende Kosten (z. B. Ausflüge, Bastelmaterialien für bestimmte Anlässe, Fotograf, Portfolio oder Kopiergeld) Spiel- und Materialgebühren (§ 9) erhoben.

§ 2 - Gebührentatbestand

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses). Für die Verpflegungsgebühr erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für die Spiel- und Materialgebühren mit der Inanspruchnahme der besonderen Leistung.

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

Die Gebührensschuld endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Verpflegungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(3) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen, wird abweichend von Abs. 1 Satz 4 eine tägliche Benutzungs- und Verpflegungsgebühr berechnet.

(4) Die Benutzungs- und die Verpflegungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, kann die Benutzungs- und die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührensschuldner erstattet werden.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(6) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung der Benutzungsgebühren für den

Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und diejenigen, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung betragen für jeden angefangenen Monat mit einer:

| durchschnittlichen täglichen Buchungszeit | aa) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | ab) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | b) Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt | c) Kinder ab dem Schuleintritt |
|---|---|---|--|-----------------------------------|
| | ab 01.01.2020 | ab 01.01.2021 | ab 01.01.2020 | ab 01.01.2020 |
| bis 2 Stunden | 96,00 € | 112,00 € | | 88,00 € |
| über 2 bis 3 Stunden | 108,00 € | 126,00 € | - | 99,00 € |
| über 3 bis 4 Stunden | 120,00 € | 140,00 € | 100,00 € | 110,00 € |
| über 4 bis 5 Stunden | 132,00 € | 154,00 € | 110,00 € | 121,00 € |
| über 5 bis 6 Stunden | 144,00 € | 168,00 € | 120,00 € | 132,00 € |
| über 6 bis 7 Stunden | 156,00 € | 182,00 € | 130,00 € | 143,00 € |
| über 7 bis 8 Stunden | 168,00 € | 196,00 € | 140,00 € | 154,00 € |
| über 8 bis 9 Stunden | 180,00 € | 210,00 € | 150,00 € | 165,00 € |
| über 9 Stunden | 192,00 € | 224,00 € | 160,00 € | 176,00 € |

(3) Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Benutzungsgebühr zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

(4)) Benötigt ein Kind während der Ferien eine höhere durchschnittliche tägliche Buchungszeit, so werden folgende Gebühren erhoben:

- a) erhöhte Ferienbetreuung bis 29 Betriebstage/Betreuungsjahr:
1 Monat/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- b) Ferienbetreuung 30 bis 44 Betriebstage/Betreuungsjahr:
2 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- c) Ferienbetreuung über 45 Betriebstage/ Betreuungsjahr:
3 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

(5)) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z. B. Gast- und Ferienkinder) wird eine tägliche Benutzungsgebühr i.

H. v. $1/10^1$ der unter Abs. 2 festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. § 5 und § 6 finden keine Anwendung.

(6) Werden die Buchungszeiten nicht eingehalten, so wird zusätzlich zu den unter Abs. 2 festgelegten Benutzungsgebühren pro Überschreitung der Buchungszeit eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von

- a) 9,00 € je angefangene Stunde für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) 5,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt und
- c) 6,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab dem Schuleintritt

erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5 - Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern

Besuchen mehrere Krippen-, Kindergarten- und / oder Hortkinder eines Personensorgeberechtigten zeitgleich die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2

- a) für das zweite Kind der Personensorgeberechtigten um 10,00 €,
- b) für das dritte Kind der Personensorgeberechtigten um 20,00 €,
- c) für jedes weitere Kind der Personensorgeberechtigten um 30,00 €.

¹ Dadurch wird die Benutzungsgebühr pro Tag verdoppelt, da keine Förderung gewährt wird.

§ 6 - Gebührenermäßigung bei Vorschulkindern

Soweit für das Kind nach Art. 23 BayKiBiG ein Anspruch auf eine staatliche Leistung besteht, wird die festgesetzte Benutzungsgebühr in gleicher Höhe, maximal jedoch um die für das Kind festgesetzten Benutzungsgebühren nach § 4 und 5, ermäßigt².

§ 7 - Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Sozialgesetzbuch - SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 - Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühr richtet sich nach der wöchentlichen Anzahl der Verpflegungstage pro Woche entsprechend der gebuchten Mittagsverpflegung.
- (2) Die Verpflegungsgebühren für die Mittagsverpflegung betragen für jeden angefangenen Monat:

| Verpflegungstage pro Kind | a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | b) Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt | c) Kinder ab dem Schuleintritt |
|----------------------------------|---|--|---------------------------------------|
| 1 Tage pro Woche | 10,00 € | 10,00 € | 11,50 € |
| 2 Tage pro Woche | 20,00 € | 20,00 € | 23,00 € |
| 3 Tage pro Woche | 30,00 € | 30,00 € | 34,50 € |
| 4 Tage pro Woche | 40,00 € | 40,00 € | 46,00 € |
| 5 Tage pro Woche | 50,00 € | 50,00 € | 57,50 € |

² Der Freistaat Bayern zahlt ab dem Betreuungsjahr 2013/2014 einen Gebühreuzuschuss in Höhe von 100 € pro Monat für Kinder im letzten Betreuungsjahr (Vorschulkindern). Dieser Zuschuss wurde ab 01.04.2019 auf alle Kinder, die zum 1. September des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt erweitert.

(3)) Auf Antrag der Gebührenschuldner erfolgt am Ende des Betreuungsjahres (31.08.) ab dem 6. Fehtag pro Kind und Betreuungsjahr eine Rückerstattung der an Fehltagen nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten in Höhe von:

- a) 2,75 € pro Fehtag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) 2,75 € pro Fehtag für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt und
- c) 3,00 € pro Fehtag für Kinder ab dem Schuleintritt.

Als Fehtage gelten nur solche Tage, an denen das Kind nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend (Krankheit, Urlaub etc.) und von der Mittagsverpflegung bis 8:30 Uhr des Fehtages abgemeldet war. Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben bei der Berechnung der Fehtage unberücksichtigt. Tage, an denen das Kind zwar in der Kindertageseinrichtung anwesend war, aber aus sonstigen Gründen nicht an der Verpflegung teilgenommen hat (z.B. weil das Essen nicht geschmeckt hat), gelten nicht als Fehtage.

Bei der Ermittlung des Rückerstattungsbetrages werden nur die Tage gezählt, die über 5 Fehtage hinausgehen.

§ 9 - Spiel- und Materialgebühren

Für sonstige Kosten (z. B. Ausflüge, Bastelmaterialien für bestimmte Anlässe, Fotograf, Portfolio oder Kopiergeld) können nach Anfall gesonderte Spiel- und Materialgebühren erhoben werden.

§ 10 - Fälligkeit

(1) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Spiel- und Materialgebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren zu erteilen.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 11 - Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger alle für die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe der für das erste Kind maßgeblichen Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl, der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des Personensorgeberechtigten, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

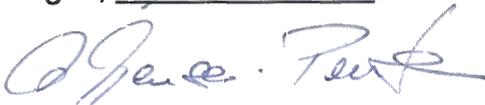
§ 12 - Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 13 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Fladungen (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS-KS) vom 16.08.2017 außer Kraft

Fladungen, 10.12.2019



Heuser-Panten

1. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen Nr. _____ vom _____ veröffentlicht. Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

